



VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN (VgT)  
Herrn Erwin KESSLER  
Im Buël 2  
CH - 9546 TUTTWIL

ECHR-LGer11.00R  
KU/AMC/elf

16. Oktober 2014

**Beschwerde Nr. 52042/14**  
**Verein gegen Tierfabriken (VgT) ./ Schweiz**

Sehr geehrter Herr Kessler,

Ihre am 16. Juli 2014 eingelegte Beschwerde wurde hier unter der obigen Nummer registriert.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwischen dem 25. September 2014 und dem 9. Oktober 2014 in Einzelrichterbesetzung (N. Vučinić, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, die Beschwerde für unzulässig zu erklären. Diese Entscheidung erging am zuletzt genannten Datum.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

  
K. Uepmann  
Rechtsreferentin